

Volkswirtschaft und Inneres
Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Asylstrasse 30
8750 Glarus

Unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde des Kantons Glarus / Verfahrensregelung

1. Gesetzliche Grundlagen

VRG GL Art. 139

Befreiung von den amtlichen Kosten und unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Die Behörde befreit eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist.

² Unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 weisen die kantonalen Behörden der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist. In diesem Fall legt die Behörde oder stellvertretend der Vorsitzende oder das mit der Vorbereitung des Entscheides beauftragte Behördenmitglied nach Abschluss des Verfahrens die Entschädigung des Rechtsbeistandes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. Die Entschädigung geht zu Lasten des Staates, soweit keine Gegenpartei oder Vorinstanz dafür aufkommen muss.

³ Der Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 obliegt der Partei, die ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt.

⁴ Auf Verlangen fällt die Behörde oder stellvertretend das mit der Vorbereitung des Entscheides beauftragte Behördenmitglied über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege einen Zwischenentscheid, wenn daran ein schützenswertes Interesse besteht; andernfalls wird über das Gesuch im Rahmen des Endentscheides befunden.

VRG GL Art. 139a Nachzahlung

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Entsprechende Verfügungen erlässt diejenige Behörde, welche die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, für die Verwaltungsbehörden das vom Regierungsrat bezeichnete Departement. Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der zuständigen Instanz alle für die Rückforderung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

ZPO Art. 117 Anspruch

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

- a. sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

ZPO Art. 118 Umfang

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

- a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
- b. die Befreiung von den Gerichtskosten;
- c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden.

² Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.

³ Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.

ZPO Art. 119 Gesuch und Verfahren

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.

² Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Sie kann die Person der gewünschten Rechtsbeistandin oder des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen.

³ Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren. Die Gegenpartei kann angehört werden. Sie ist immer anzuhören, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung umfassen soll.

⁴ Die unentgeltliche Rechtspflege kann ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden.

⁵ Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen.

⁶ Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben.

ZPO Art. 120 Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege

Das Gericht entzieht die unentgeltliche Rechtspflege, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat.

ZPO Art. 121 Rechtsmittel

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden.

2. Berechnung des Notbedarfs

Als Anspruchsgrenze für die Gewährung einer unentgeltlichen Rechtspflege wird auf die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 abgestellt. Danach gilt:

2.1. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

- | | | |
|---|-----|----------|
| • für einen alleinstehenden Schuldner | CHF | 1'200.00 |
| • für einen alleinerziehenden Schuldner | CHF | 1'350.00 |
| • für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern | CHF | 1'700.00 |
| • Unterhalt der Kinder | | |
| für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren | CHF | 400.00 |
| für jedes Kind über 10 Jahre | CHF | 600.00 |

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).

2.2. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

Mietzins, Hypothekarzins

Effektiver Mietzins für das Wohnen ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen. Besitzt der Schuldner eine eigene von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen - auf zwölf Monate verteilten - Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

Sozialbeiträge

(soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an:

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

- a. Erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: CHF 5.50 pro Arbeitstag
- b. Auslagen für auswärtige Verpflegung bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: CHF 9.00 bis CHF 11.00 für jede Hauptmahlzeit.
- c. Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch (beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.): bis CHF 50.00 pro Monat.
- d. Fahrten zum Arbeitsplatz
 - Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.
 - Fahrrad: CHF 15.00 pro Monat für Abnutzung.
 - Mofa/Moped: CHF 30.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
 - Motorrad: CHF 55.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
 - Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).

Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.

Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist.
Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

Verschiedene Auslagen

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen.

Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

2.3. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; BGer 17.11.2003, 7B.221/2003 = BISchK 2004, 85 ff.).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

2.4. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.).

Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

Leistungen/Vergütungen von Dritten

wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Einkommen dazugerechnet werden.

2.5. Abzüge vom Existenzminimum

Naturalbezüge

wie freie Kost, Logis, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:

Freie Kost mit 50% des Grundbetrages;
Dienstkleidung mit CHF 30.00 pro Monat.

Reisespesenvergütungen

welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

2.6. Abweichungen von den Ansätzen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I-V können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

3. Berechnung der Anspruchsgrenze für die Gewährung einer unentgeltlichen Rechtspflege

In Abstimmung mit dem Kantons- und Obergericht Glarus wird zu dem nach Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarfs) im Sinne von Art. 93 SchKG ermittelten Betrag ein **Zuschlag von 20%** gerechnet. Liegt sich die daraus ergebende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter dem Betrag, besteht, vorbehältlich Art. 117 ZPO, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 119 ZPO.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auch bei Überschreiben der Anspruchsgrenze eine unentgeltliche Rechtspflege bewilligen, wenn der Gesuchsteller über illiquide Vermögenswerte verfügt, und deren Liquidation nicht zumutbar erscheint. Handelt es sich bei den illiquiden Vermögenswerten um Grundeigentum, ist der Rückforderungsanspruch im Grundbuch einzutragen. Die dafür entstehenden Kosten werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernommen.

Um eine unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, ist das nachstehende Formular mit den angegebenen Unterlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen. Das Formular kann über den Online-Schalter des Kantons heruntergeladen oder beim Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezogen werden.

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege	
Nach Art. 119 ZPO Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Glarus	
Gesuchstellende Partei	Ehepartner/-in; eingetragene/-r Partner/-in; Konkubinatspartner/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:
Arbeitgeber:	Arbeitgeber:
Zivilstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft <input type="checkbox"/> aufgelöste Partnerschaft <input type="checkbox"/> im Konkubinat lebend	
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:	

Kinder und weitere Personen im gleichen Haushalt				
Name / Vorname	Geburtsdatum	Beruf / Tätigkeit	Monatl. Nettoeinkommen	Eigenes Kind od. Kind des Partners

Unentgeltlicher Rechtsbeistand
Benötigen Sie einen Anwalt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, aus welchen Gründen? Anwaltswunsch:

Rechtsschutz und Anwaltsvorschüsse
Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder werden die Prozesskosten von Dritten (Berufsverband, Gewerkschaft usw.) übernommen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, von wem und in welchem Umfang? Bisherige Vorschüsse an eigenen Anwalt (Gesamtbetrag)?

Sozialhilfe
Beziehen Sie Sozialhilfe? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, für welche Zeitspanne?

Prämienverbilligung Krankenkasse
Beziehen Sie Prämienverbilligungen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, für wen und wie viel?

Einkommen (pro Monat)		
	Gesuchstellende Partei	Partner/-in
Nettolohn (inkl. 13. Monatslohn, Spesen etc.), Pension	Fr.	Fr.
Nebenerwerb	Fr.	Fr.
Taggelder/Renten (AHV, IV, EL usw.)	Fr.	Fr.
Arbeitslosenentschädigung	Fr.	Fr.
Unterhalts-/ Unterstützungsbeiträge	Persönlich Fr.	Fr.
	Kinder Fr.	Fr.
Familien- und Ausbildungszulagen	Fr.	Fr.
Haushaltsbeiträge der Kinder	Fr.	Fr.
Vermögensertrag	Fr.	Fr.
sonstiges Einkommen	Fr.	Fr.
Total	Fr.	Fr.

Auslagen (pro Monat)		
	Gesuchstellende Partei	Partner/-in
Mietzins inkl. NK	Fr.	Fr.
Hypothekarzins inkl. NK	Fr.	Fr.
Krankenkassenprämien	Fr.	Fr.
Unterhaltszahlungen	Fr.	Fr.
Sonstiges	Fr.	Fr.
Total	Fr.	Fr.

Vermögen			
		Gesuchstellende Partei	Partner/-in
Konti, Sparhefte, Wertpapiere		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Grundstücke, Haus, Eigentumswohnung (Verkehrswert)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Motorfahrzeug (Zeitwert), Marke, Typ, Jahrgang		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Beteiligungen (Geschäft, Erbengemeinschaft usw.)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Weiteres Vermögen		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Total		Fr.	Fr.

Schulden				
	Gesuchstellende Partei		Partner/-in	
Kredite, Darlehen (aktueller Bestand der Schuld)	Gläubiger:		Gläubiger:	
	Betrag:	Fr.	Betrag:	Fr.
	Gläubiger:		Gläubiger:	
	Betrag:	Fr.	Betrag:	Fr.
	Gläubiger:		Gläubiger:	
	Betrag:	Fr.	Betrag:	Fr.
Total		Fr.		Fr.

	Gesuchstellende Partei		Partner/-in	
Steuerausstände, Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer (pro Jahr)	Jahr:		Jahr:	
	Betrag:	Fr.	Betrag:	Fr.
	Jahr:		Jahr:	
	Betrag:	Fr.	Betrag:	Fr.
	Jahr:		Jahr:	
	Betrag:	Fr.	Betrag:	Fr.
Total		Fr.		Fr.
Weitere Schulden				
Total Schulen		Fr.		Fr.

Die gesuchstellende Partei erklärt, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und ermächtigt das Gericht, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen. Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Ort/Datum

Unterschrift _____

Dieses Gesuch ist einzureichen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Asylstrasse 30, 8750 Glarus

Beilagen

Alle Angaben zu den finanziellen Verhältnissen sind zu belegen. Einkünfte sind mit Lohnausweisen oder Geschäftsbuchhaltungen sowie allenfalls Kontoauszügen zu dokumentieren. Bei geltend gemachten Auslagen (Mietzinse, Versicherungsprämien, Alimente, Steuern, Kreditrückzahlungsraten usw.) sind sowohl deren Bestand (z.B. mit Verträgen, Bestätigungen, Rechnungen) als auch deren regelmässige Bezahlung (Quittungen) nachzuweisen. Der Saldo sämtlicher Konti ist zu belegen.

- letzte Steuererklärung (inkl. Wertschriftenverzeichnis)
- Bestätigung der Steuerbehörde oder letzte detaillierte Steuerveranlagungsverfügung
- Bestätigung der Sozialhilfebehörde, sofern Sozialhilfe bezogen wird; Bedarfsberechnung
- Belege über Ersatzeinkommen
- Lohnausweis des Vorjahres
- Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
- letzte zwei Jahresabschlüsse bei Selbständigerwerbenden
- Mietvertrag
- Arbeitsvertrag
- Hypothekarzins- und Nebenkostenabrechnungen des letzten Jahres
- Krankenkassen-Prämienausweise
- Verfügung betreffend Prämienverbilligung
- aktuelle Bank- und Postauszüge
- Police Rechtsschutzversicherung
- weitere Urkunden, welche die finanzielle Situation der gesuchstellenden Partei belegen

